

612 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (596 der Beilagen): Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Am 9. Dezember 1961 haben die Vertragsstaaten des GATT in Genf im Zuge ihrer 19. Tagung eine Niederschrift (Procès-Verbal) „betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ genehmigt. Die Vertragsstaaten sahen sich hiezu veranlaßt, da die Gültigkeitsdauer der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bis zum 31. Dezember 1961 befristet war.

Die Deklaration, die seitens der Vertragsstaaten des GATT am 12. November 1959 genehmigt wurde, sah vor, daß die Handelsbeziehungen zwischen Tunesien und den Mitgliedsstaaten des GATT im wesentlichen nach den Vorschriften des GATT-Abkommens zu regeln seien. Tunesien erhielt jedoch auf Grund der Deklaration keine unmittelbaren Rechte auf die in den Listen zum Allgemeinen Abkommen enthaltenen Zollzugeständnisse, sondern kam nur mittelbar in den Genuß der Zollermäßigungen des GATT. Österreich trat dieser Deklaration bei, und zwar durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (BGBl. Nr. 233/1960).

Die Vertragsstaaten gingen von der Voraussetzung aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der seit dem Herbst 1960 laufenden Zolltarifkonferenz des GATT die definitive Mitgliedschaft erlangen würde. Aus diesem Grund wurde die Deklaration mit dem 31. Dezember 1961 befristet.

Im Zuge der 19. GATT-Tagung zeigte sich, daß mit einer raschen Verwirklichung des definitiven Beitritts Tunesiens nicht mehr gerechnet

werden konnte. Die GATT-Delegation Tunesiens verwies auf umfangreiche Reformarbeiten im tunesischen Zolltarifsystem und setzte sich für eine Verlängerung des provisorischen Status ein.

Die Vertragsstaaten genehmigten die eingangs erwähnte Niederschrift (Procès-Verbal), die die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Tunesiens bis längstens 31. Dezember 1963 vorsieht. Sollte ein definitiver Beitritt Tunesiens vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, so verliert die Deklaration über den provisorischen Beitritt zu diesem früheren Datum ihre Gültigkeit.

Die Niederschrift wurde durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Treu, unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 17. Jänner 1962 unterzeichnet.

Die Niederschrift ist gesetzändernden Charakters, weil die durch sie zu verlängernde Deklaration ihrerseits gesetzändernden Charakters ist und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. März 1962 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Se b i n g e r einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (596 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 21. März 1962

Mittendorfer
Berichterstatte

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann